



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/015/2021

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Zue, Christian	Datum: 10.03.2021
----------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	19.04.2021		öffentlich

Bebauungsplan Nr. 128

"Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve" - 1. Änderung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 beschlossen, die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 128 „Sondergebiet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich der Neufahrner Gegenkurve“ durchzuführen.

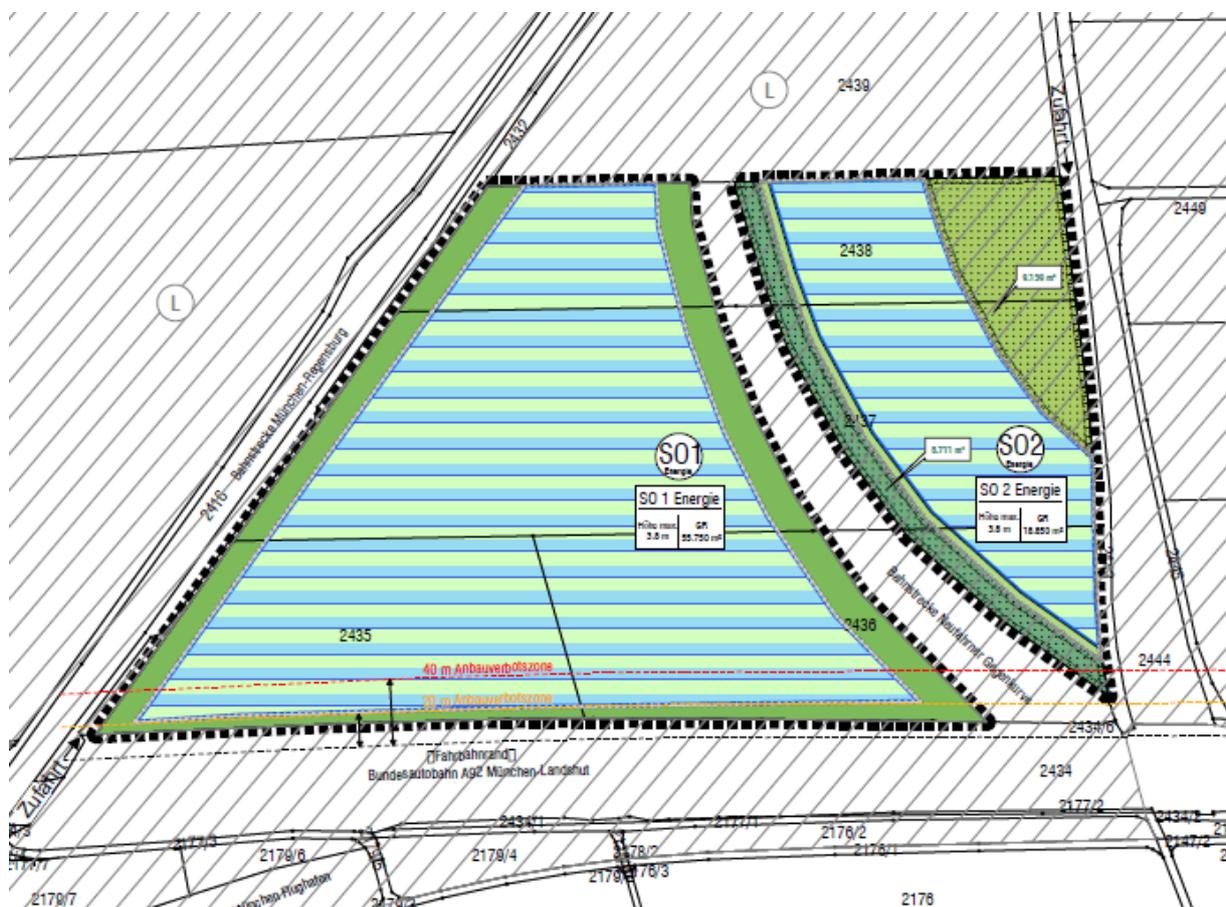
Der Bebauungsplan sieht bisher die Errichtung von Photovoltaikmodulen ab einem Bereich von 20 m zur Fahrbahnkante der Autobahn vor. Grundsätzlich besteht an Autobahnen eine Anbauverbotszone mit 40 m. Es gibt jedoch für Photovoltaikmodule die Möglichkeit, eine Ausnahme hiervon zu erhalten. Dann können diese im Abstand von 20 m beginnen. Die Autobahndirektion möchte gemäß Schreiben vom 27.10.2020 und 01.12.2020 im Bereich der Anbauverbotszone eine Nutzungsbeschränkung für den 20 - 40 m-Bereich, falls die Autobahn in nächster Zeit weiter ausgebaut werden sollte. Nachdem nun im neuen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) die Abstände zu Autobahnen und Bahnlinien auf 200 m erweitert werden, besteht jetzt die Möglichkeit, die mittige Grünfläche (dreieckige Fläche mit ca. 5.000 m²) aufzugeben.



Diese Fläche kann somit in das Sondergebiet Energie integriert werden und auch mit Modulen bestückt werden. Bei der mittigen Dreiecksfläche handelt es sich um keine Ausgleichsfläche. Somit kommt es zu keinem naturschutzrechtlichen Defizit. Die notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (z. B. für die Feldlerche) können weiterhin umgesetzt werden.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Im vereinfachten Verfahren wird darüber hinaus von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die zeichnerische Darstellung aus der 1. Änderung ist nachfolgend eingefügt.



Auftragsgemäß hat die Bauverwaltung in der Zeit von Freitag, den 19.02.2021 bis Mittwoch, den 24.03.2021 die Verfahren zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Diskussionsverlauf: